

lustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.«  
 Unter fremden Staatsdiensten sind nur Dienste bei einem nicht zum Reiche gehörenden Staate zu verstehen; weder der Reichsdienst noch der Dienst bei einem anderen Bundesstaat ist ein fremder Staatsdienst. Dagegen ist ein feindliches Verhalten des außerdeutschen Staates nicht vorausgesetzt, der fremde Staat kann ein befreundeter (im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs Tl. II, Abschn. 4) sein. Der Eintritt in seine Dienste kann gleichwohl eine Entfremdung vom Heimatsstaat bekunden oder eine Kollision der übernommenen Amtspflichten mit der Treupflicht gegen den Heimatsstaat herbeiführen. Der Verlust der Staatsangehörigkeit zieht zwar auch in dem Falle des § 22 den Verlust der Reichsangehörigkeit nach sich, aber nur deshalb, weil beide Eigenschaften miteinander untrennbar verbunden sind; dagegen ist das Reich als solches bei der Entziehung der Staatsangehörigkeit nicht beteiligt, weder beim Erlaß der Aufforderung zur Rückkehr noch bei dem Beschluß der Expatriierung. »Wenn jemand mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit« (§ 23 des angef. Gesetzes), d. h. er kann von seiner Regierung nicht durch Androhung der Entziehung der Staatsangehörigkeit zum Austritte genötigt werden <sup>1)</sup>).

### § 16. Die Rechte der Reichsangehörigen.

Vollkommen entsprechend den Untertanenpflichten gegen das Reich sind die reichsbürgerlichen Rechte. Es sind dies die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der dem Reiche zugewiesenen Kompetenz. Das Reichsbürgerrecht enthält nichts, was nicht auch das Staatsbürgerrecht in dem souveränen Einheitsstaat enthalten würde; es ist nichts anderes als das Staatsbürgerrecht in denjenigen Beziehungen, in denen das Reich an die Stelle des Einzelstaates getreten ist.

Der Begriff des Staatsbürgerrechts wird in der Literatur fast durchweg in einem Sinne genommen, in welchem völlig verschiedenes zusammengeworfen wird. Man rechnet darunter teils die sogenannten politischen Rechte, teils die bürgerlichen Rechte, d. h. die Vorrechte des Einheimischen vor den Fremden, teils die sogenannten Freiheits-

1) Riedel S. 269. Unberührt hiervon bleibt die Frage, ob die Regierung eines Einzelstaates nach Landesrecht befugt ist, die Erlaubnis zum Eintritt in fremde Staatsdienste zu widerrufen; das Reichsgesetz entzieht einem solchen Widerruf nur die Wirkung, daß er den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführt. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 299. Selbst dies kann man mit Rücksicht auf die Fassung des § 23 des Reichsgesetzes nicht für völlig zweifellos erklären; die Worte „mit Erlaubnis dient“ können aber ungezwungen so verstanden werden, daß die Erlaubnis als fort dauernd vorausgesetzt wird.

rechte oder Grundrechte<sup>1)</sup>. Die beiden letzten Kategorien sind überhaupt keine Rechte im subjektiven Sinne. Die Vorrechte des Einheimischen vor den Fremden sind lediglich die Negation der Belastungen oder Beschränkungen, denen Fremde unterworfen sind, haben aber keinen positiven Inhalt und zerfließen sofort in nichts, wenn der Staat Fremde den Einheimischen gleich behandelt. Die Freiheitsrechte oder Grundrechte sind Normen für die Staatsgewalt, welche dieselbe sich selbst gibt, sie bilden Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, sie sichern dem Einzelnen seine natürliche Handlungsfreiheit in bestimmtem Umfange, aber sie begründen nicht subjektive Rechte der Staatsbürger. Sie sind keine Rechte, denn sie haben kein Objekt<sup>2)</sup>.

1) Ueber die gemeinrechtliche Theorie vgl. die ausführlichen Darstellungen bei Klüber § 257 (4. Aufl. S. 364); Maurenbrecher, Grundsätze § 57 (S. 79); Weiß, System des deutschen Staatsrechts § 273 ff.; Zöpfl II, § 281 ff., und besonders Zachariä I, § 85 ff. (3. Aufl. S. 430—558). Von denselben Gedanken gehen die Darsteller der Partikularrechte aus; unter ihnen sind hervorzuheben v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I, § 69 (2. Aufl. S. 323 ff.); v. Pözl, Bayer. Verfassungsrecht § 27 ff. (4. Aufl. S. 61—98); v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie I, § 89 ff.; Schulze, Preuß. Staatsrecht I, S. 376 ff.

2) Vgl. die vortrefflichen Ausführungen v. Gerber's, Ueber öffentliche Rechte (Tübingen 1852) S. 76 ff., besonders S. 79, und Grundzüge des Staatsrechts § 10, Note 5 und § 17. Auch Zachariä, Staatsrecht I, S. 443 (§ 87, Note 1) erkennt an, daß es sich bei den sogenannten Freiheits- oder Grundrechten nicht um subjektive Rechte der Einzelnen, sondern um Schranken der Regierungsgewalt handelt; er behält jedoch die alte Sitte bei, diese objektiven Regierungsnormen als Rechte der Staatsbürger darzustellen. Diese Sitte ist die herrschende geblieben und hat sich auch in der Literatur des Bundes- und Reichsrechts eingenistet, und so findet man bei Thudichum, G. Meyer, Riedel, v. Rönne und anderen Schriftstellern das reichsbürgerliche Recht auf Paß- und Gewerbefreiheit, auf freie Verehelichung, auf Briefgeheimnis u. s. w.; also das subjektive Recht, bei Reisen keinen Paß, beim Gewerbebetrieb keine Konzession, bei der Verehelichung keinen polizeilichen Konsens zu bedürfen! Wenn Thudichum S. 524 unter den „Freiheitsrechten“ sogar auch die Einschränkung der Beschlagnahme von Arbeitslöhnen und der Schuldhafte aufführt, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch der gesamte Inhalt des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung hierher gezogen werden könnte und weshalb man z. B. das „Freiheitsrecht“ eines Deutschen, Wechsel zu trassieren, aus dem System des Staatsrechts so erbarmungslos ausstößt. In dieser Auffassung bin ich auch nicht wankend geworden durch die Bemerkungen, welche Gierke (in Schmollers Jahrb. VII) S. 1132 ff.; Stoerk, Zur Methodik des öffentl. Rechts (Wien 1885) S. 61 ff.; Zorn I, S. 371 ff.; Löning, Verwaltungsrecht S. 13; Vogel, Bayer. Staatsrecht S. 81 und namentlich in scharfsinniger Weise Tezner in Grünhuts Zeitschr. Bd. 21, S. 135 ff. gegen dieselbe und zur Verteidigung der sogenannten „Grundrechte“ geltend gemacht haben. Auf eine nähere Erörterung dieser dem allgemeinen Staatsrecht angehörenden Frage kann ich an diesem Orte nicht eingehen; ich begnüge mich, auf die sehr treffenden Bemerkungen von Seydel, Bayer. Staatsrecht I, S. 300 zu verweisen. Die Hervorhebung gewisser Betätigungen der natürlichen Handlungsfreiheit als „Freiheits- oder Grundrechte“ beruht in der Tat nur auf einer historischen Reminiszenz an ehemalige Eingriffe der Staatsgewalt, welche mit den heutigen Rechts- und Kulturzuständen nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in demselben Umfang wie früher

Als Inhalt des Staatsbürgerrechts ist vielmehr nur anzuerkennen: der Anspruch des einzelnen Staatsbürgers auf die Erfüllung der Aufgaben, welche der Staat seinen Angehörigen gegenüber übernommen hat und zwar sowohl nach außen als im Innern. Dementsprechend gibt es auch ein Reichsbürgerrecht, welches allen Angehörigen des Reiches ohne Rücksicht auf den Einzelstaat zusteht und gegen das Reich unmittelbar gerichtet ist, mit doppeltem Inhalt: Schutz im Auslande und Schutz im Inlande.

1. Der Anspruch auf Schutz im Auslande. Gerade in dieser Beziehung ist das Reich am vollständigsten an die Stelle der Einzelstaaten getreten und hat ihnen ihre Pflichten abgenommen. Die Reichsverfassung selbst bestimmt Art. 3, Abs. 6:

»dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs«.

Nicht bloß die Einzelstaaten haben einen Anspruch an das Reich, daß dieses ihre Angehörigen dem Auslande gegenüber schützt<sup>1)</sup>, sondern »alle Deutschen« haben diesen Anspruch unmittelbar. Durch den Art. 4, Nr. 7 der Reichsverfassung ist die Kompetenz des Reiches dieser Aufgabe gemäß erstreckt auf »die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird«. Zur Gewährung des Schutzes hat das Reich Gesandtschaften eingerichtet und Konsulate organisiert, und zur wirksamen Durchführung verfügt es über das Heer und die Kriegsmarine<sup>2)</sup>.

vereinbar erscheinen; die Anerkennung der Freiheitsrechte ist nur die Negation der früher bestandenen Beschränkungen. Vgl. jetzt auch Jellinek, S. 71 ff., 94 ff. und die gute Abhandlung von Fr. Giese, Die Grundrechte, Tübingen 1905 (Abh. von Zorn u. Stier-Somlo I. 2). Sehr treffend sagt Anschütz, Enzykl. S. 535: „es gibt keine Grundrechte, sondern nur ein Grundrecht, das Recht auf Unterlassung gesetzwidrigen Zwanges. Und dieses Recht schützt nicht nur die in den grundrechtlichen Bestimmungen der Verf. besonders namhaft gemachten, sondern alle Gebiete und Betätigungsmöglichkeiten der persönlichen Freiheit“. Eine sonderbare Extravaganz ist der Versuch von Alb. Morelli, Che cosa sono le libertà civili? Modena 1899, alle Aeüßerungen der persönlichen Handlungsfreiheit, welche das Recht gestattet, als Privatrechte zu qualifizieren.

1) Siehe oben S. 115.

2) Es ist richtig, daß das Recht auf Schutz das Korrelat der staatlichen Pflicht des Reiches zum Schutz seiner Angehörigen ist und daß der Einzelne nicht die Entsendung eines Kriegsschiffes oder die Erklärung des Krieges verlangen kann, so wenig er im Inlande, falls er seine Sicherheit bedroht glaubt, die Aufbietung von Militärmacht beanspruchen kann. Es ist aber nicht zuzugeben, wenn Seydel a. a. O. S. 301 aus diesem Grunde dem Anspruch auf Schutz den Charakter eines Rechts abspricht. Ebenso Jellinek, System S. 119 fg. Denn die Pflicht zum Schutz ist als eine Rechtspflicht des Reiches verfassungsmäßig anerkannt; durch die Gewährung derselben wird dem Einzelnen keine Gnade, keine Gefälligkeit erwiesen, sondern ihm sein Recht getan, und es steht dem nicht entgegen, daß allerdings die Art der Erfüllung dieser staatlichen Rechtspflicht überwiegend durch politische Verhältnisse



Auch hier sind die Einzelstaaten übrigens nicht völlig eliminiert und durch das Reich keineswegs gänzlich verdrängt. Eine Trennung von Zentralgewalt und Einzelstaatsgewalt, wie sie die ältere Bundesstaatstheorie lehrte, daß auf gewissen Gebieten nur das Reich, auf anderen nur der Einzelstaat Hoheitsrechte hat, besteht nicht einmal hier, wo die Machtbefugnisse des Reiches am meisten entwickelt sind. Denn abgesehen davon, daß es den Einzelstaaten unbenommen ist, Landes-Gesandtschaften zu unterhalten, denen der Schutz und die Vertretung der Interessen der Landesangehörigen zunächst obliegt, bestimmt auch hinsichtlich der Konsulate, zu deren Errichtung das Reich ausschließlich befugt ist, der § 3, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867:

»In besonderen, das Interesse (eines einzelnen Bundesstaates oder) einzelner Bundesangehörigen betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, (um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder) dem die beteiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge erteilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen.«

Hiernach ist es den Einzelstaaten unbenommen, sich selbst ihrer Angehörigen im Auslande anzunehmen, und kein Deutscher ist gehindert, sich an die Regierung seines Heimatstaates zu wenden und ihre Fürsorge für seine Interessen zu verlangen. Aber er ist auf sie nicht angewiesen. Die Organe des Reiches, Gesandtschaften und Konsulate, sind ihm unmittelbar zugänglich, ebenso das Auswärtige Amt des Reiches, und das Reich allein verfügt über die Machtmittel, um den Schutz dem Auslande gegenüber fühlbar und wirksam zu machen.

2. In den inneren Angelegenheiten entspricht der Pflicht des Staatsbürgers zur Tragung der staatsbürgerlichen Lasten, zum Gehorsam und zur Treue sein Recht, an den Wohltaten des staatlichen Gemeinwesens Teil zu nehmen<sup>1)</sup>.

Die ursprünglichste, natürlichste und im ganzen auch die wichtigste Seite des Staatsbürgerrechts in dem entwickelten Sinne ist der Anspruch, im Staate — d. h. im Gebiet und unter dem Schutz des Staates — leben zu dürfen. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung des Staatsangehörigen und derjenigen des Fremden, daß der letztere im Staat geduldet wird, der erstere berechtigt ist, im Staate zu leben.

und Rücksichten bestimmt wird. Vgl. auch Vogel, Bayer. Staatsrecht S. 79, Note 1.

1) Jellinek, System S. 119, Note 1 polemisiert gegen diese Ansicht; S. 132 aber erkennt er an, daß „dem Individuum Ansprüche zustehen auf Versorgung und Förderung aller seiner mit Hilfe staatlicher Tat zu erfüllenden Interessen, insoweit das Gemeininteresse es gestattet. In diese Formel kann der wesentliche Inhalt der Mitgliedschaft am modernen Staate zusammengefaßt werden“. Zutreffend Tezner in Grünhuts Zeitschrift Bd. 21, S. 200 ff.

Zwar ist die Duldung von Fremden, welche friedlich und den Gesetzen gemäß sich halten, eine völkerrechtliche Pflicht; aber es ist unbezweifelnd, daß jeder Staat ganz unabhängig und frei prüfen kann, ob er den ferneren Aufenthalt eines Ausländers in seinem Gebiet als mit seinen Interessen verträglich erachtet und daß er, falls er dies verneint, jeden Ausländer aus seinem Gebiet verweisen kann<sup>1)</sup>. Eine Landesverweisung der Staatsangehörigen dagegen gibt es nicht<sup>2)</sup>. Der Staatsangehörige, der sich gegen die Gesetze vergeht, kann nach Maßgabe derselben bestraft, aber niemals aus dem Staatsgebiete verwiesen werden. Demgemäß kann kein Reichsangehöriger aus dem Reichsgebiet verwiesen werden, weder aus polizeilichen noch strafrechtlichen Gründen. Durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, § 1<sup>3)</sup> ist dieses staatsbürgerliche Grundrecht gewährleistet. Das Strafgesetzbuch kennt dementsprechend die Strafe der Landesverweisung gegen Reichsangehörige nicht, wohl aber gegen Ausländer § 39, Abs. 2, § 284, Abs. 2, § 362, Abs. 3). Das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu,

1) Es ist schon oft hervorgehoben worden, daß der wesentlichste Inhalt des Indigenats oder der Staatsangehörigkeit in dem Wohnrecht besteht. Vgl. z. B. Zöpfel II, § 298, und besonders v. Bar, Internationales Privatrecht (2. Aufl.) I, S. 181. Auch (Goldammer) Archiv für Preuß. Strafrecht Bd. 16, S. 453. Indes ist festzuhalten, daß ein Wohnrecht vertragsmäßig auch einem Fremden eingeräumt werden kann, was in früherer Zeit z. B. hinsichtlich der Juden öfters vorkam (vgl. Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 23 ff.). In neuester Zeit ist ein gegenseitiges Wohnrecht in einzelnen Staatsverträgen des Reiches vereinbart worden. Die weitaus wichtigsten Fälle sind der Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 (Reichsgesetzbl. 1890, S. 131) und mit den Niederlanden v. 17. Dez. 1904 (RGBl. 1906 S. 879). In dem ersteren werden im Art. 2 und 3 die Gewährung der Niederlassung und des Gewerbebetriebs der beiderseitigen Staatsangehörigen ausdrücklich als „Rechte“ derselben bezeichnet und der Art. 1 des deutsch-niederl. Vertrages beginnt mit den Worten: „die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen berechtigt sein“. Diese Bestimmungen sind durch die Sanktion und Verkündung der Verträge Reichsgesetz geworden; sie haben also nicht nur zwischenstaatliche (völkerrechtliche), sondern auch innerstaatliche (gesetzliche) Geltung. Daß diese „Rechte“ an gewisse Bedingungen geknüpft und gewissen Einschränkungen unterworfen sind, steht ihrem Charakter als individuelle Rechte nicht entgegen, wie Jellinek, System S. 120 Note 2 behauptet. Vgl. die Erörterung von v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht 1907, S. 37 ff. (Freiburger Abhandlungen, Heft 10); A. Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge und Uebnahmeabkommen. Berl. 1908. Vgl. ferner den Staatsvertrag mit Tonga Art. 6 (Reichsgesetzbl. 1877, S. 520), mit Hawaii Art. 2 (Reichsgesetzbl. 1880, S. 122), mit Samoa Art. 6 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 31).

2) Im früheren Rechte kam dieselbe allerdings vor; mit dem modernen Staatsbegriff ist sie ganz unvereinbar. Vgl. auch Zachariä II, S. 301; die bei Zöpfel II, § 298, Note 3 angeführten Verfassungsbestimmungen; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht II, 2, § 335; v. Martitz in Hirths Annalen 1875, S. 800; derselbe, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I, S. 13 ff.; v. Bar S. 182, 183.

3) „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist.“

vom 4. Juli 1872 unterschied im § 2, ob die Jesuiten Ausländer oder Inländer sind; im ersteren Falle konnten sie ausgewiesen, im letzteren Falle interniert werden<sup>1)</sup>. Auch auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 über die Verwaltung in Elsaß-Lothringen (des sogenannten Diktaturparagraphen) konnte die Verweisung eines Reichsangehörigen aus dem Reichsgebiet nicht verfügt werden<sup>2)</sup>.

Im engsten Zusammenhange mit dem entwickelten Prinzip steht der weitere Rechtssatz: Ein Reichsangehöriger darf in keinem Falle einem ausländischen Staate ausgeliefert werden. Auch dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Reichsbürgerrechts, das Wort in seiner wahren, juristischen Bedeutung genommen. Der Grundsatz, welcher seinen Platz in der Reichsverfassung verdiente, ist gesetzlich sanktioniert im

Reichsstrafgesetzbuch § 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden<sup>3)</sup>.

Er ist außerdem in sämtlichen völkerrechtlichen Verträgen, welche das Reich mit auswärtigen Staaten über die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen hat, ausnahmslos anerkannt worden<sup>4)</sup>.

1) Der Regierungsentwurf wollte allerdings reichsangehörige und ausländische Jesuiten gleichstellen; auf den Antrag des Abgeordneten Meyer (Thorn) aber, welcher hervorhob, „daß ein solcher Verlust des Indigenats den Grundsätzen des modernen Rechts überall widerstreitet“, verbesserte der Reichstag das Gesetz in dem angegebenen Sinne. Auch das Gesetz gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 § 22, Abs. 2 unterschied zwischen Inländern und Ausländern in derselben Art. Das Gesetz vom 4. Mai 1874 trug dem Prinzip wenigstens formell Rechnung, indem es der Ausweisung eines renitenten reichsangehörigen Geistlichen dessen Expatriierung vorhergehen ließ.

2) Vgl. Mitscher in den Preuß. Jahrb. Bd. 33, S. 301; v. Stengel in Hirths Annalen 1878, S. 113 ff.; die anonyme Schrift „Das Recht der Wiedergewonnenen“, Berlin 1883, S. 19 ff. Anderer Ansicht O. Meyer, Franz. Verwaltungsrecht S. 11, und Leoni, Oeffentliches Recht von Elsaß-Lothringen S. 91.

3) Auch zu anderen Zwecken nicht. Wenn z. B. im Falle eines Krieges eine befreundete Regierung sich erbieten würde, verwundete deutsche Krieger zur Verpflegung und Heilung zu übernehmen, so dürften doch deutsche Soldaten wider ihren Willen nicht an ausländische Lazarette abgeliefert werden.

4) Vertr. mit Nordamerika vom 16. Juni 1852 Art. 3 resp. vom 22. Februar 1868, Art. 3 (Bundesgesetzbl. 1868, S. 229, 234); mit Belgien vom 9. Februar 1870, Art. 2 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 57); mit Italien vom 31. Oktober 1870, Art. 2 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 449) und Uebereinkunft vom 8. August 1873 wegen Uebernahme von Auszuweisenden Art. 4 (Zentralbl. S. 282); mit Großbritannien vom 14. Mai 1872, Art. 2 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 232); mit der Schweiz vom 24. Januar 1874, Art. II (Reichsgesetzbl. 1874, S. 115); mit Luxemburg vom 9. März 1876, Art. III (Reichsgesetzbl. 1876, S. 226); mit Costa Rica vom 18. Mai 1875, Art. XXXII, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. 1877, S. 34); mit Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878, Art. 2 (Reichsgesetzbl. 1878, S. 116); mit Spanien vom 2. Mai 1878, Art. 3 (ebenda S. 219); mit Brasilien vom 17. September 1877, Art. 2 (ebenda S. 297); mit Uruguay vom 12. Februar 1880, Art. 3 (Reichsgesetzbl. 1883, S. 293); mit Mexiko vom 5. Dezember 1882, Art. 21, Abs. 3 (Reichsgesetzbl. 1883, S. 261) u. s. w.



Das staatsbürgerliche Recht, dem Staat auch tatsächlich angehören zu dürfen, beschränkt sich aber nicht auf das bloße Existieren in dem Gebiet, in der Luft des Heimatstaates; sondern es erhält seinen bedeutungsvollen Inhalt in dem Anspruch, daß die Fürsorge des Staates für Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt auch jedem zuteil werde, d. h. daß die bestehenden Gesetze, welche für ihn Rechte begründen oder seinem Interesse förderlich sind, auch wirklich zu seinen Gunsten angewendet werden. Im Einzelnen läßt sich dieses Recht ebensowenig spezialisieren, wie die Gehorsamspflicht; beide empfangen gleichmäßig ihren Inhalt durch die Tätigkeit des Staates selbst. Dem Begriff des Bundesstaates als eines zweifach gegliederten Staates gemäß ist dieses Recht sowohl gegen den Einzelstaat als gegen das Reich gerichtet, aber die Grenze zwischen dem Reichsbürgerrecht und dem Staatsbürgerrecht läßt sich auch hier nicht anders fixieren, wie bei der Untertanenpflicht, d. h. lediglich durch den Hinweis auf die Kompetenzgrenze. So wie die Einzelstaaten und das Reich auf allen Gebieten gemeinsam tätig sind und zusammenwirken und sich in ihrer Kompetenz gegenseitig ablösen, so wie sie zusammen die Staatsaufgabe erfüllen, so richtet sich auch das Recht des einzelnen Staatsbürgers, von dieser Fürsorge nicht ausgeschlossen zu werden, bald gegen den Einzelstaat, bald gegen das Reich. In letzterer Beziehung kann man als Betätigung dieses Rechts oder als Mittel seiner Geltendmachung ansehen: die Appellation an die Reichsgerichte, die Beschwerdeführung bei den Reichsbehörden und die Einreichung von Petitionen bei dem Bundesrate und dem Reichstage.

In einer Hinsicht hat dieses Recht einen prägnanten Ausdruck in der Reichsverfassung gefunden. Nach der Einleitung zur Reichsverfassung gehört zu den Aufgaben des Reiches der Schutz des Rechtes in dem Bundesgebiet; die Handhabung dieses Schutzes ist indes zum größten Teile den Einzelstaaten überlassen. Wenn aber ein einzelner Staat dieser fundamentalsten Aufgabe nicht nachkommt und der Fall einer Justizverweigerung eintritt, so liegt es nach Art. 77 der Reichsverfassung dem Bundesrate ob<sup>1)</sup>, Beschwerden anzunehmen und zu prüfen,

»und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken«.

Dieser Verfassungssatz ist die Ergänzung zu Art. 3, Abs. 6, welcher dem Deutschen den Schutz des Reiches dem *A u s l a n d e* gegenüber verheißt, und beide zusammen bilden den Inhalt des staatlichen Rechts des Reichsbürgers auf Schutz, des Korrelats seiner Pflicht zur Treue.

3. Nach einer weitverbreiteten Ansicht begründet die Staatsangehörigkeit den Anspruch auf Anteilnahme an dem Verfassungsleben des Staates, oder wie man im Anschluß an die französische Terminologie

1) Siehe unten § 29, III.

gewöhnlich sagt, die politischen Rechte. Dieselben sind aber keine subjektiven Rechte gegen den Staat, sondern Bestandteile der Verfassung des Staates selbst; sie sind Reflexe der objektiven Ordnung des öffentlichen Rechts, die sich mit einer Aenderung des letzteren von selbst ändern; sie sind Funktionen, zu deren Ausübung gewisse Klassen von Staatsangehörigen berufen werden. Die Staatsangehörigkeit ist nur gewöhnlich (nicht immer) eine der Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktionen, zu welcher auch noch andere Voraussetzungen, namentlich männliches Geschlecht, ein bestimmtes Alter, Unbescholtenheit, eine bestimmte Steuerleistung, Aufenthalt oder Wohnsitz von bestimmter Dauer u. dgl. hinzutreten<sup>1)</sup>.

Da das Reich, wie oben bereits ausgeführt worden ist, seine eigenen Organe zur Herstellung und Ausführung seines Willens hat, d. h. Organe, die nicht Organe der Einzelstaaten, sondern dem Reiche unmittelbar angehören; da insbesondere der Reichstag keine Delegiertenversammlung der Einzellandtage oder der Bevölkerung der Einzelstaaten ist, so ist auch die Teilnahme an der Reichstagswahl unmittelbar auf die Reichsangehörigkeit gegründet, und die Ausübung dieser Funktion ist an keine territoriale Landesgrenze innerhalb des Reiches gebunden. Ebenso ist das sogenannte passive Wahlrecht oder richtiger die Qualifikation zum Reichstagsmitglied im ganzen Reich durch die Reichsangehörigkeit gegeben. In Preußen, Sachsen, Bayern ist nicht bloß der Preuße, Sachse oder Bayer, sondern jeder Deutsche zur Teilnahme an den Reichstagswahlen berufen und wählbar<sup>2)</sup>.

4. Regelmäßig wird ferner zu den staatsbürgerlichen oder politischen Rechten auch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter gezählt. Allein dies ist ebenfalls kein Recht im subjektiven Sinn, denn niemand hat einen Anspruch darauf, im Staatsdienst angestellt zu werden und ein öffentliches Amt zu erhalten<sup>3)</sup>. Es handelt sich vielmehr auch hier lediglich um einen objektiven Rechtssatz, welcher die Voraussetzungen betrifft, an welche die Qualifikation der Personen, die im Staatsdienst Verwendung finden dürfen, geknüpft ist. Nicht ein subjektives Recht des einzelnen Staatsangehörigen, sondern eine objektivrechtliche Schranke der Staatsregierung wird durch den Rechtssatz, daß nur Staatsangehörige im Staatsdienst angestellt werden dürfen, begründet. In die Lehre vom Staatsbürgerrecht gehört dieser Satz daher keinesfalls. Für das Reichsrecht besteht er aber überhaupt nicht; die Reichsregierung ist nicht gehindert, Ausländer in den Reichsdienst zu berufen. Im Gegenteil bestimmt das Gesetz vom 1. Juni 1870 ausdrücklich, daß der Ausländer durch seine Anstellung im Reichsdienst die Staatsangehörigkeit (mithin auch das Reichsbürgerrecht) in dem-

1) Ueber die juristische Natur des „Wahlrechts“ siehe unten § 34, VII.

2) Vgl. unten § 32 und § 34.

3) Richtig hervorgehoben im verfassunggeb. Reichstage von dem hessischen Bundeskommissar Hofmann (Stenogr. Berichte 244).

jenigen Bundesstaate erwirbt, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Es ist also das Reichsbürgerrecht nicht Voraussetzung, sondern Wirkung der Anstellung im Reichsdienst; eine Naturalisation des Ausländers braucht seiner Anstellung nicht vorauszugehen, sondern sie wird durch seine Berufung zu dem Reichsamt ersetzt. Auch sachlich ist es daher unrichtig, die »Fähigkeit« zur Bekleidung von Reichsämtern zum Inhalt des Reichsbürgerrechts zu machen.

### § 17. Das Staatsbürgerrecht im Einzelstaat.

Die vorstehenden Erörterungen ebnen den Weg, um nun auch den Inhalt des Staatsbürgerrechts im Einzelstaat und das Verhältnis desselben zum Reichsbürgerrecht näher zu bestimmen. Niemandem kann es entgehen, wie sehr das Staatsbürgerrecht durch die Zusammenfassung der deutschen Staaten zu einem Gesamtstaat berührt, in seinem Inhalt beschränkt und an seiner Wichtigkeit verringert worden ist. Aber es ist nicht beseitigt worden; es ist im Gegenteil die unerläßliche Grundlage und Voraussetzung des Reichsbürgerrechts geworden. Die einzelnen Staaten wären keine Staaten mehr, wenn sie keine Staatsbürger hätten. Das Reich wäre kein Bundesstaat, sondern ein Einheitsstaat, wenn das Staatsbürgerrecht in den Einzelstaaten in dem Reichsbürgerrecht untergegangen wäre. Der Satz, daß jeder Angehörige des Reiches in jedem Einzelstaate als Inländer zu behandeln ist, dessen rechtliche Bedeutung wir bald näher feststellen werden<sup>1)</sup>, ist nicht identisch mit dem Satz, daß jeder Angehörige des Reiches in jedem dazu gehörenden Staate Staatsbürger sei.

Im allgemeinen ist für die Grenze zwischen Staats- und Reichsbürgerrecht schon oben die Kompetenzgrenze zwischen Staats- und Reichsgewalt als maßgebend bezeichnet worden. Im einzelnen folgt daraus:

1. Soweit die Einzelstaaten im Besitz staatlicher Hoheitsrechte geblieben sind, ist der Staatsbürger ihnen unterworfen, zum Gehorsam verpflichtet, Objekt der Einzelstaatsgewalt. Er steht unter ihrer Gerichtsbarkeit, Polizei, Militärgewalt, Finanzhoheit und ist den in der Staatsgewalt enthaltenen Zwangsmitteln unterworfen. Aus der souveränen Gewalt des Reiches über die einzelnen Staaten folgt aber, daß die Einzelstaaten ihre Hoheitsrechte nicht im Widerspruch mit den verfassungsmäßig erlassenen Anordnungen des Reiches ausüben dürfen und daß jede Ausübung von Hoheitsrechten, die mit den Anordnungen des Reiches kollidiert, rechtswidrig ist.

2. Der Staatsbürger hat seinem Heimatsstaat gegenüber Anspruch auf Schutz im Auslande und zwar auch in den Gebieten der übrigen Bundesstaaten, soweit der Einzelstaat rechtlich und faktisch noch in

<sup>1)</sup> Vgl. unten § 20.